

STATUTEN ATHLETIC CLUB MURTEN

(Version zur Abstimmung GV 2014)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Athletic Club Murten" (nachstehend ACM genannt) besteht ein konfessionell und politisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Murten.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Verein bezweckt:

- a) die Ausübung und Förderung der Leichtathletik und des Laufsportes
- b) die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern

2.2 Der Verein kann sich Dachorganisationen anschliessen, welche den gleichen Zweck verfolgen. Der Athletic Club Murten ist Mitglied von Swiss Athletics und des Freiburger Leichtathletikverbandes und unterzieht sich dessen Statuten.

Art. 3 Mitglieder

3.1 Der ACM umfasst folgende Mitgliedschaften:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniormitglieder
- c) Passivmitglieder (ohne Beanspruchung der Vereinsstrukturen wie Hallennutzung und Leiterinstruktionen)
- d) Ehrenmitglieder

3.2 Die Mitgliedschaft ist für beide Geschlechter möglich.

Art. 4 Mitgliedschaft

4.1 Als Aktivmitglieder werden Personen ab dem 18. Lebensjahr aufgenommen.

4.2 Als Juniormitglieder werden Personen unter dem 18. Lebensjahr aufgenommen.

4.3 Über schriftliche Beitrittsgesuche zum Athletic Club Murten entscheidet der Vorstand endgültig. Beitrittsgesuche von unmündigen Personen müssen von ihrem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

4.4 Ausgebildete Trainingsleiter und Vorstandsmitglieder sind beitragsfreie Aktivmitglieder.

4.5 Zu Ehrenmitgliedern können Einzelpersonen ernannt werden, welche sich grosse Verdienste um den Verein, den Laufsport oder die Leichtathletik erworben haben. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder, sind jedoch beitragsfrei.

4.6 Die Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag an den Vorstand, durch diesen geprüft und der Generalversammlung zur Ernennung vorgeschlagen.

Art. 5 Gönnerschaft /Spender

5.1 Gönner / Spender kann werden, wer den Verein unterstützen will. Sie haben kein Mitbestimmungsrecht

Art. 6 **Austritt**

6.1 Eine Austrittserklärung hat schriftlich über die Leiter oder direkt an ein Vorstandsmitglied zu erfolgen.

6.2 Die Nichtbegleichung des Jahresbeitrages nach zweimaliger Mahnung bis zur Generalversammlung, hat den automatischen Ausschluss aus dem Verein zur Folge.

Art. 7 **Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche und die ausserordentliche Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 8 **Generalversammlung**

8.1 Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche GV ist einmal jährlich bis Ende März abzuhalten.

8.2 Ausserordentliche GV können vom Vorstand oder auf schriftliches Verlangen von einem Fünftel der Aktivmitglieder einberufen werden.

8.3 Die Mitglieder sind mindestens 3 Wochen vor der GV mit Bekanntgabe der Traktandenliste einzuladen. Anträge an die GV sind bis 10 Tage vor der GV schriftlich an den Vorstand einzureichen.

8.4 Der Präsident führt den Vorsitz, im Verhinderungsfall der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

8.5 Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- 1) Genehmigung des Protokolles der letzten GV
- 2) Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und Déchargeerteilung an den Vorstand
- 3) Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhörung des Revisorenberichtes und Déchargeerteilung an den Kassier
- 4) Wahlen
 - des Präsidenten und der einzelnen Vorstandsmitglieder
 - der Rechnungsrevisoren
- 5) Festsetzung des Budgets und der Jahresbeiträge
- 6) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 7) Ausschluss von Mitgliedern
- 8) Statutenänderungen
- 9) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- 10) Anträge der Mitglieder

8.6 Jedem Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied steht bei der Abstimmung eine Stimme zu.

Juniormitglieder haben Antragsrecht, jedoch keine Stimme. Stimmvertretung ist nicht gestattet.

8.7 Die Abstimmungen erfolgen offen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes geheim.

8.8 Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

8.9 Statutenänderungen und Ernennungen von Ehrenmitglieder bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- a) Präsident/in
- b) Vizepräsident/in
- c) Sekretär/in
- d) Kassier/in
- e) maximal 4 Beisitzern (Ressortchefs)

9.2 Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a) Besorgung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereiten des Jahresprogrammes
- c) Abhalten von Vorstandssitzungen
- d) Koordination der sportlichen Aktivitäten
- e) Aufnahme/Ausschluss der Mitglieder

9.3 Der Präsident vertritt den Verein gegen aussen und hat Kollektivunterschrift zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Der Vizepräsident vertritt den Verein gegen aussen bei Abwesenheit des Präsidenten und kann in diesem Fall ebenfalls zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied unterzeichnen.

9.4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 10 Rechnungsrevisoren

Die GV wählt für eine Amtsdauer von 2 Jahren zwei Rechnungsrevisoren.

Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein. Sie überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensstand und erstellen zuhanden der GV einen schriftlichen Bericht und Antrag.

Art. 11 Finanzen

11.1 Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus:

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder, den Beiträgen der Verbände, den Subventionen der Gemeinwesen sowie den Beiträgen der Gönner/Spender.
- b) Überschüssen aus den vom Verein durchgeführten Anlässen

11.2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der GV festgelegt und dürfen den Betrag von CHF 100.- nicht übersteigen.

Neu eintretende Mitglieder bis zum 30. September bezahlen für das laufende Jahr den vollen Jahresbeitrag. Eintretende ab dem 1. Oktober bezahlen für das laufende Jahr keinen Jahresbeitrag.

11.3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11.4 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12 Unfall- und Haftpflicht

Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache jedes einzelnen Mitgliedes.
Der Verein lehnt jede Haftung ab.

Art. 13 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 14 Auflösung

14.1 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch die ordentliche GV beschlossen werden, sofern 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Ist die GV nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche GV einberufen werden, bei der die Auflösung durch 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

14.2 Im Falle einer Auflösung des Vereines beschliesst die GV über die Verwendung des Vermögens.

Art. 15 Schlussbestimmungen

Diese Statuten treten durch die Annahme an der Gründungsversammlung des Vereins vom 21.10.1992 in Murten in Kraft.

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins vom 21.10.1992 in Murten angenommen.

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. März 2001 ergänzt. (Artikel 10.2)

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. März 2014 ergänzt. (u.a. Artikel 3.1, Artikel 5)

Der Tagungspräsident
René Fürst

Der Präsident
René Fürst

Der Vizepräsident
Hans Burri